

## **Antrag**

**der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

**In welcher Form unterstützt die Landesregierung zukünftig die besonders schutzbedürftigen Frauen und Mädchen aus dem Nordirak und die Kommunen, in denen sie besonders betreut werden?**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Personen bis heute in dem Sonderkontingent für besonders schutzbedürftige Frauen und Mädchen aus dem Nordirak, aufgeschlüsselt nach direkt Betroffenen und deren Kinder, nach Baden-Württemberg gekommen sind;
2. für wie viele weitere Familienangehörige dieser Frauen und Mädchen ein Nachzug von Familienangehörigen beantragt worden ist bzw. stattgefunden hat;
3. in welchem Umfang und aus welchen Gründen ein Familiennachzug bisher nicht stattfinden konnte;
4. wie viele Frauen und Mädchen aus dem Sonderkontingent aktuell noch in Baden-Württemberg leben;
5. in welcher Lebenslage (hilfebedürftig nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Sozialgesetzbuch [SGB] II oder dem SGB XII, Schule, Berufsausbildung, Praktikum, Studium, Erwerbstätigkeit usw. bzw. deren Mischformen) sich die aktuell noch in Baden-Württemberg lebenden Frauen und Mädchen aus dem Sonderkontingent befinden;
6. welche Formen der Unterstützung die Frauen und Mädchen aus dem Sonderkontingent sowie ihre Familienangehörigen im Einzelnen erhalten haben;
7. in welchem Umfang (aufgeschlüsselt nach Beträgen und Jahren) welche Stadt- und Landkreise bzw. Gemeinden bei der Aufnahme und Betreuung der Geflüchteten aus dem Sonderkontingent finanziell durch das Land unterstützt wurden;

Eingegangen: 02.08.2019 / Ausgegeben: 12.09.2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

8. welche Formen der Unterstützung die aktuell noch in Baden-Württemberg lebenden Frauen und Mädchen aus dem Sonderkontingent sowie ihre Familienangehörigen derzeit noch benötigen;
9. wie dieser Unterstützungsbedarf derzeit aus Mitteln des Landes bzw. aus anderen Mitteln erfüllt wird;
10. wie der genaue Beschluss der Landesregierung zur Kürzung dieser Mittel lautet und wie er begründet wurde;
11. wie der aktuell noch bestehende Unterstützungsbedarf finanziert bzw. geleistet werden soll, wenn die bisherigen Landesmittel wegfallen bzw. deutlich reduziert werden;
12. wann die Stadt- und Landkreise bzw. die Gemeinden, die Personen aus dem Sonderkontingent aufgenommen haben, wie und von wem über den Kürzungsbeschluss der Landesregierung informiert wurden und wie sie diesen Beschluss nach ihrer Kenntnis beurteilen;
13. wie die Kommunalen Landesverbände vor der Beschlussfassung der Landesregierung über die Kürzungen informiert bzw. angehört wurden und wie sie ggf. reagiert haben;
14. wann die Kommunalen Landesverbände wie und von wem über den Kürzungsbeschluss der Landesregierung informiert wurden und wie sie diesen Beschluss nach ihrer Kenntnis beurteilen.

02.08.2019

Wölfle, Binder, Hinderer, Hofelich, Kenner SPD

#### Begründung

Angesichts der humanitären Katastrophe im Nordirak und der gezielten Gewalt gegen Angehörige religiöser Minderheiten hat die Landesregierung Baden-Württemberg mit Unterstützung der Fraktionen des Landtags im Jahr 2014 die Aufnahme von bis zu 1.000 besonders schutzbedürftigen Frauen und Kindern aus dem Nordirak beschlossen. Sie wurden bei ihrer Reise nach Deutschland unterstützt und in über 20 baden-württembergischen Kommunen aufgenommen. Mit ihren besonderen Problemen, darunter insbesondere Traumatisierungen, benötigen diese vor Ort spezielle Formen der Unterstützung. Viele Beteiligte, die die Frauen und Mädchen haupt- und ehrenamtlich unterstützen, weisen darauf hin, dass weiterhin ein erhöhter Unterstützungsbedarf besteht. Aktuell wies auch der baden-württembergische Ministerpräsident darauf hin, dass „die Betreuung solcher Menschen ... sehr kostenintensiv (ist). Wegen der schrecklichen Dinge, die sie erlebt haben, sind praktisch alle traumatisiert.“ Die Landesregierung hat jedoch inzwischen angekündigt, die Haushaltsmittel für die Betreuung in den Kommunen nicht mehr zu gewähren, während die über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehenden Bedarfe im Gesundheitsbereich weiterhin erstattet werden sollen. Diese Ankündigung stößt bei den betroffenen Kommunen nach Medienberichten auf Ablehnung. Mit dem Antrag sollen weitere Informationen dazu angefordert werden.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. August 2019 Nr. 4-0141.5/16/6754 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie viele Personen bis heute in dem Sonderkontingent für besonders schutzbedürftige Frauen und Mädchen aus dem Nordirak, aufgeschlüsselt nach direkt Betroffenen und deren Kinder, nach Baden-Württemberg gekommen sind;*

Zu 1.:

Es wird auf Ziffer 7 der Landtagsdrucksache 16/4320 und Ziffer 3 der Landtagsdrucksache 16/861 verwiesen.

*2. für wie viele weitere Familienangehörige dieser Frauen und Mädchen ein Nachzug von Familienangehörigen beantragt worden ist bzw. stattgefunden hat;*

*3. in welchem Umfang und aus welchen Gründen ein Familiennachzug bisher nicht stattfinden konnte;*

Zu 2. und 3.:

Dem Innenministerium sind 42 Anträge auf Familiennachzug zu Personen aus dem Sonderkontingent bekannt, in denen die zuständige Ausländerbehörde um Zustimmung im Visa-Verfahren gebeten wurde. Mit Stand 16. August 2019 wurde einem Visa-Antrag zugestimmt, neun Visa-Anträge wurden abgelehnt und über 32 Visaanträge wurde noch nicht entschieden. Ferner sind in den letzten Jahren fünf minderjährige Kinder zu ihren Müttern nach Baden-Württemberg nachgezogen.

Im Rahmen der Landesaufnahmeanordnung des Innenministeriums gem. § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vom 16. März 2015 wurden alleinstehende Frauen, ggf. mit ihren minderjährigen Kindern, sowie Minderjährige wegen des Krieges in ihrem Heimatland, die Opfer traumatisierender Erfahrungen (insbesondere sexueller Gewalt) im Zusammenhang mit terroristischen Übergriffen in Syrien und im Irak geworden sind, in Baden-Württemberg aufgenommen. Bei einigen wenigen dieser Personen hat sich zwischenzeitlich herausgestellt, dass noch Familienangehörige (minderjährige Kinder, Eltern oder Geschwister bzw. Ehemänner) im Nordirak leben.

Der Familiennachzug richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug darf dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzt, gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden. Hierfür ist allein der Wunsch nach Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach den § 23 Abs. 1 AufenthG besitzt, nicht ausreichend (Ziff. 29.3.1.1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG). Vielmehr ist nur dann ein Familiennachzug möglich, wenn der Nachzugswillige selbst die Voraussetzungen für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen bzw. aus politischen Interessen der Bundesrepublik erfüllt. Ferner müssen grundsätzlich allgemeine Voraussetzungen (gesicherter Lebensunterhalt, ausreichend Wohnraum, A1-Sprachkenntnisse) erfüllt sein.

Die Prüfungen hierzu sind zeitintensiv und machen teils aufwendige Nachermittlungen erforderlich. Aus diesem Grund sind Visumsverfahren in vielen Fällen noch nicht abgeschlossen. In Abstimmung mit dem Staatsministerium hat das Innenministerium daher die betreffenden Ausländerbehörden und das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Erbil vorab darüber informiert, dass mit entsprechenden Anträgen zu rechnen ist.

*4. wie viele Frauen und Mädchen aus dem Sonderkontingent aktuell noch in Baden-Württemberg leben;*

Zu 4.:

Von den anlässlich des Sonderkontingents aufgenommenen Personen befinden sich noch 984 in Baden-Württemberg.

*5. in welcher Lebenslage (hilfebedürftig nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Sozialgesetzbuch [SGB] II oder dem SGB XII, Schule, Berufsausbildung, Praktikum, Studium, Erwerbstätigkeit usw. bzw. deren Mischformen) sich die aktuell noch in Baden-Württemberg lebenden Frauen und Mädchen aus dem Sonderkontingent befinden;*

Zu 5.:

Alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter besuchen den Schulunterricht. In welchen Lebenslagen sich die Aufgenommenen darüber hinaus befinden, wird nicht statistisch erfasst. Im Übrigen wird auf Ziffer 7 der Landtagsdrucksache 16/4320 verwiesen.

*6. welche Formen der Unterstützung die Frauen und Mädchen aus dem Sonderkontingent sowie ihre Familienangehörigen im Einzelnen erhalten haben;*

*7. in welchem Umfang (aufgeschlüsselt nach Beträgen und Jahren) welche Stadt- und Landkreise bzw. Gemeinden bei der Aufnahme und Betreuung der Geflüchteten aus dem Sonderkontingent finanziell durch das Land unterstützt wurden;*

Zu 6. und 7.:

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Welche Formen der Unterstützung die Frauen und Kinder aus dem Sonderkontingent in der Vergangenheit jeweils konkret erhalten haben, lässt sich mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht für jeden Einzelfall ermitteln und gesondert aufführen. Allgemein stellt sich die Versorgungs- und Betreuungssituation der Aufgenommenen folgendermaßen dar:

Die im Rahmen des Sonderkontingents aufgenommenen Personen wurden auf insgesamt 21 Stadt- und Landkreise verteilt. Von einer Auflistung der betreffenden Stadt- und Landkreise sowie Gemeinden wird mit Rücksicht auf die Sicherheit der im Rahmen des Kontingents aufgenommenen Personen Abstand genommen; auf Wunsch erteilt das Innenministerium jedoch gerne mündlich im Innenausschuss Auskunft.

Aufgrund des bereits im Vorfeld der Aufnahme antizipierten besonderen Betreuungsbedarfs der aufgenommenen Frauen und Kinder wurde die vorläufige Unterbringung für diesen Personenkreis durch die Sonderkontingentsverordnung Nordirak (VO Nordirak) vom 21. Juli 2015 auf längstens 36 Monate und damit auf das Sechsfache der regulären sechsmonatigen Dauer der vorläufigen Unterbringung für Kontingentflüchtlinge verlängert. Die Aufnahmekreise haben für jede von ihnen aufgenommene Person gemäß § 2 Absatz 1 VO Nordirak für den Zeitraum der vorläufigen Unterbringung jeweils eine Pauschale von 42.000 Euro erhalten, die in zwei Tranchen nach drei bzw. nach achtzehn Monaten ausbezahlt worden ist. Aus der Pauschale wurde von den Stadt- und Landkreisen die Unterbringung und

sozialpsychologische Betreuung der Frauen und Kinder sichergestellt. Jede Unterkunft, jede Aufgenommene wurde von besonders geschulten Sozialarbeiterinnen betreut. Die Sozialarbeiterinnen arbeiteten in jedem Einzelfall vor Ort an den passenden und je nach Grad der Traumatisierung leistbaren Integrations- und Ausbildungsmaßnahmen. Dazu zählten der Besuch von Sprach- und Integrationskursen, aber auch die Absolvierung von Praktika, die Aufnahme von Ausbildungen oder die Vermittlung in Arbeitsstellen.

Darüber hinaus konnten – und können – die Aufnahmekreise Gesundheitsleistungen für die aus dem Kontingent aufgenommenen Personen spitz abrechnen. Bislang hat das zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe den Stadt- und Landkreisen für die fraglichen Gesundheitsleistungen insgesamt 4.484.784,02 Euro (Stand: 28. Juni 2019) überwiesen.

Da die Betroffenen über einen Zeitraum von März 2015 bis Februar 2016 aufgenommen wurden, ist die vorläufige Unterbringung für diesen Personenkreis zwischenzeitlich beendet.

8. *welche Formen der Unterstützung die aktuell noch in Baden-Württemberg lebenden Frauen und Mädchen aus dem Sonderkontingent sowie ihre Familienangehörigen derzeit noch benötigen;*
9. *wie dieser Unterstützungsbedarf derzeit aus Mitteln des Landes bzw. aus anderen Mitteln erfüllt wird;*
10. *wie der genaue Beschluss der Landesregierung zur Kürzung dieser Mittel lautet und wie er begründet wurde;*
11. *wie der aktuell noch bestehende Unterstützungsbedarf finanziert bzw. geleistet werden soll, wenn die bisherigen Landesmittel wegfallen bzw. deutlich reduziert werden;*

Zu 8. bis 11.:

Die Fragen 8 bis 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Frauen und Kinder, die im Rahmen des Sonderkontingents aufgenommen wurden und die ihren Lebensunterhalt nach wie vor nicht selbst decken können, erhalten weiterhin insbesondere Leistungen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts sowie Gesundheitsleistungen nach dem AsylbLG. Zusätzlich werden bei Bedarf niedrigschwellige Therapieformen sowie Fahrt- und Dolmetscherkosten, die im Zusammenhang mit Gesundheitsleistungen anfallen, bis längstens 31. Dezember 2021 über ein Förderprogramm des Innenministeriums gewährt. Nach Beendigung der verlängerten vorläufigen Unterbringung wurden die Betroffenen in die Anschlussunterbringung einbezogen. Damit endete zwar vielerorts die in der vorläufigen Unterbringung speziell für die Frauen und Kinder aus dem Sonderkontingent angebotene Betreuung, jedoch besteht für die Betroffenen die Möglichkeit, die für alle Personen in der Anschlussunterbringung vorgehaltenen Angebote für soziale Beratung und Begleitung in Anspruch zu nehmen.

Die Finanzierung der einzelnen Leistungen stellt sich wie folgt dar:

#### *AsylbLG-Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts*

Während der auf 36 Monate verlängerten vorläufigen Unterbringung waren die Aufwendungen für AsylbLG-Leistungen, mit Ausnahme der Leistungen für Gesundheitsversorgung, Teil der pauschalen Ausgabenerstattung nach § 2 VO Nordirak und wurden den Aufnahmekreisen mithin vom Land erstattet. Die in zwei Tranchen auszubehaltende Einmalpauschale betrug 42.000 Euro pro Person. Mit Beendigung der vorläufigen Unterbringung endete auch die Ausgabenerstattung nach § 2 VO Nordirak. Allerdings beteiligt sich das Land auch an den Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für AsylbLG-Leistungsempfänger nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung. Entsprechend der einvernehmlichen Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission aus dem Jahr 2018 erhalten die

Stadt- und Landkreise für die Jahre 2017 und 2018 insgesamt 268 Millionen Euro für die Unterbringung und Versorgung von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, die nicht mehr vorläufig untergebracht sind. Die Beteiligung des Landes an den Ausgaben für die Jahre 2019 ff. ist Gegenstand der derzeitigen Verhandlungen der Gemeinsamen Finanzkommission.

#### *Gesundheitsleistungen nach dem AsylbLG*

Anders als die AsylbLG-Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts waren die Leistungen, die der Gesundheitsversorgung der aufgenommenen Personen dienen, nicht Teil der pauschalen Ausgabenerstattung nach § 2 Absatz 1 VO Nordirak. Aufgrund des antizipierten besonderen medizinischen und therapeutischen Betreuungsbedarfs der aufgenommenen Personengruppe wurde in der VO Nordirak eine Rechtsgrundlage für eine betragsgenaue Spitzabrechnung der Gesundheitsausgaben der Aufnahmekreise für die Betroffenen geschaffen. Diese Spitzabrechnung war auf die Zeit der 36-monatigen vorläufigen Unterbringung befristet. Mit der Zweiten Sonderkontingentsverordnung Nordirak, die am 18. Dezember 2018 im Gesetzblatt veröffentlicht wurde, hat das Innenministerium eine Rechtsgrundlage geschaffen, die eine nahtlose Weiterführung der Spitzabrechnung der Gesundheitsaufwendungen der Aufnahmekreise für den einschlägigen Personenkreis bis 31. Dezember 2021 ermöglicht. Damit werden die Aufwendungen der Aufnahmekreise auch weiterhin vom Land getragen.

#### *Niedrigschwellige Therapieformen, Dolmetscher- und Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit Gesundheitsleistungen anfallen*

In Ergänzung der Gesundheitsversorgung der Aufgenommenen hat das Innenministerium im November 2018 ein Förderprogramm zur Finanzierung niedrigschwelliger Therapieformen, sowie zur Finanzierung von Dolmetscher- und Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit Gesundheitsleistungen anfallen, für den Zeitraum 1. Juli 2016 bis längstens 31. Dezember 2021 aufgelegt. Zur Ausstattung des Förderprogramms wurden Mittel in Höhe von 900.000 Euro aus dem Haushalt des Staatsministeriums zur Verfügung gestellt. Vorbehaltlich der Unwägbarkeiten, die der Prognose der Ausgaben für Gesundheitsleistungen inhärent sind, erscheint dieses Budget nach heutigem Stand auskömmlich.

#### *Soziale Beratung und Begleitung in der Anschlussunterbringung*

Im Zusammenhang mit der sozialen Beratung und Begleitung in der Anschlussunterbringung wird insbesondere auf das Angebot des Integrationsmanagements verwiesen, welches vom Land im Rahmen des Paktes für Integration gefördert wird. Die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager fördern den individuellen Integrationsprozess von Geflüchteten in der Anschlussunterbringung und wirken insbesondere auf eine Stärkung ihrer Selbstständigkeit hin. Die Geflüchteten sollen in die Lage versetzt werden, einen Überblick über vorhandene Strukturen und Angebote der Integration und Teilhabe zu bekommen und diese selbstständig zu nutzen. Zentrale Aufgabe der Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager ist eine Sozialberatung und Sozialbegleitung durch Einzelfallhilfe zu allen Fragen des alltäglichen Lebens einschließlich Perspektiven in Baden-Württemberg. Diese Sozialberatung geschieht bedarfsorientiert in Form niedrigschwelliger, kultursensibler und in der Regel aufsuchender Beratung. Die Sozialbegleitung soll direkt und einzelfallbezogen mithilfe eines individuellen Integrationsplans durchgeführt werden. Dieses Angebot steht auch den Personen aus dem Sonderkontingent offen.

12. wann die Stadt- und Landkreise bzw. die Gemeinden, die Personen aus dem Sonderkontingent aufgenommen haben, wie und von wem über dem Kürzungsbeschluss der Landesregierung informiert wurden und wie sie diesen Beschluss nach ihrer Kenntnis beurteilen;
13. wie die Kommunalen Landesverbände vor der Beschlussfassung der Landesregierung über die Kürzungen informiert bzw. angehört wurden und wie sie ggf. reagiert haben;
14. wann die Kommunalen Landesverbände wie und von wem über den Kürzungsbeschluss der Landesregierung informiert wurden und wie sie diesen Beschluss nach ihrer Kenntnis beurteilen.

Zu 12. bis 14.:

Die Fragen 12 bis 14 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. Da ein Kürzungsbeschluss der Landesregierung nicht existiert, werden die Fragen im Folgenden auf die Entscheidung der Landesregierung bezogen, das „Nordirak-Programm“, das gemäß der VO Nordirak auf eine 36-monatige Unterbringungszeit ausgelegt war, in Bezug auf die Erstattung von Gesundheitsleistungen über diese ursprüngliche Laufzeit hinaus bis Ende 2021 fortzusetzen.

Im Juni 2018 unterrichtete das Innenministerium nach erfolgter Abstimmung mit dem Staatsministerium den Städte- und den Landkreistag über die in der Sitzung des Ministerrats vom 24. Oktober 2017 behandelte Zwischenbilanz des Sonderkontingents. Insbesondere wurden die beiden Kommunalen Landesverbände darüber informiert, dass landesseitig eine Verlängerung der vorläufigen Unterbringung über die in der VO Nordirak festgelegte Dreijahresgrenze weder für zweckmäßig noch erforderlich gehalten werde, aber eine Fortsetzung der Erstattung der Gesundheitsausgaben sowie die Einrichtung eines Fördertopfes zur Finanzierung niedrigschwelliger Therapieleistungen einschließlich im Zusammenhang mit Gesundheitsleistungen anfallender Dolmetscher- und Fahrtkosten, angestrebt werde.

In der Sitzung des Ministerrats vom 24. Juli 2018 wurde das Innenministerium beauftragt, die Anhörung zu dem von ihm vorgelegten Entwurf einer Zweiten Sonderkontingentsverordnung Nordirak durchzuführen, mit der die Rechtsgrundlage für eine zeitlich befristete Fortsetzung der Spitzabrechnung „regulärer“ Gesundheitsausgaben auch nach Ende der von der VO Nordirak determinierten vorläufigen Unterbringung bis Ende 2021 geschaffen werden sollte. Überdies wurde es beauftragt, in Abstimmung mit dem Staatsministerium und dem Finanzministerium die Grundlagen dafür zu schaffen, dass den Aufnahmekreisen Mittel für die Finanzierung niederschwelliger Therapien sowie von im Kontext mit Gesundheitsleistungen anfallender Dolmetscher- und Fahrtkosten zur Verfügung gestellt werden können.

Die Anhörung zu dem Entwurf der Zweiten Sonderkontingentsverordnung Nordirak wurde mit E-Mail vom 8. August 2018 eingeleitet. Der Städtetag hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit Schreiben vom 21. September 2018 Stellung genommen, der Landkreistag mit Schreiben vom 1. Oktober 2018. Das Innenministerium geht davon aus, dass die beiden angehörten Kommunalen Landesverbände ihre betroffenen Verbandsmitglieder beteiligt haben. Der Städtetag hat die Zweite Sonderkontingentsverordnung begrüßt. Auch der Landkreistag hat sich im Grundsatz positiv zu dem Verordnungsentwurf geäußert, aber insbesondere eine nachgelagerte Spitzabrechnung der Liegenschafts- und Betreuungskosten gefordert. Dem konnte nicht nähergetreten werden, da eine Verlängerung der vorläufigen Unterbringung der Personen aus dem Sonderkontingent nicht im Interesse der weiteren Integration der betroffenen Frauen und Kinder läge.

Die Verordnung ist am 18. Dezember 2018 veröffentlicht und Städte- und Landkreistag sind mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 abschließend über den Ausgang des Verfahrens informiert worden. Zugleich wurden die beiden Kommunalen Landesverbände nochmals auf das Förderprogramm zur Förderung niedrigschwelliger Therapien sowie im Zusammenhang mit Gesundheitsleistungen anfallender Dolmetscher- und Fahrtkosten hingewiesen, über das die Aufnahmekreise zuvor mit Schreiben vom 18. Dezember 2018 unterrichtet worden waren.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär